



Ascheberg



Billerbeck



Coesfeld



Dülmen



Havixbeck



Lüdinghausen



Nordkirchen



Nottuln



Olfen



Rosendahl



Senden

Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Landrat des Kreises Coesfeld
Herrn Dr. Christian Schulze Pellengahr
o. V. i. A. Anlage Nr. 4 zur SV 9-0930
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Lüdinghausen, 16. Oktober 2017

Stellungnahme zur beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 55 KrO NRW

- Ihr Schreiben vom 01.09.2017 und Dienstgespräch vom 12.10.2017

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,

neben den Informationen aus dem Eckdatenpapier vom 01.09.2017 haben Sie uns im Rahmen des Dienstgesprächs am 12.10.2017 wieder die Gelegenheit zum persönlichen Austausch über den geplanten Haushaltsentwurf 2018 des Kreises mit Ihnen und den Fachleuten Ihres Hauses gegeben. Hiermit war auch eine Information über die aktualisierten Zahlen des Haushaltsentwurfs verbunden. Hierfür bedanken wir uns an dieser Stelle ausdrücklich.

Zur beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlagen geben die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld folgende Stellungnahme ab:

1.) Ausgangslage

Anders als in den Vorjahren liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine Modellrechnung des Landes zum GFG 2018 vor, so dass diese Stellungnahme ebenso wie Ihr o. g. Eckdatenpapier noch auf der Grundlage einer Simulationsrechnung der kommunalen Spitzenverbände erfolgen muss. Die Simulationsrechnung geht von einer Beibehaltung der Grundstrukturen des GFG 2017 aus, was letztlich auch den durch die Landesregierung am 29.08.2017 beschlossenen Eckpunkten entspricht. Sie weisen daher zu Recht darauf hin, dass wesentliche Haushaltspositionen noch mit Risiken behaftet sind.

Stadt Lüdinghausen: Richard Borgmann, Borg 2, 59348 Lüdinghausen – Sprecher der Konferenz (Tel. 02591-926-295)

Gemeinde Ascheberg: Dr. Bert Risthaus
Stadt Billerbeck: Marion Dirks
Stadt Coesfeld: Heinz Öhmann
Stadt Dülmen: Lisa Stremlau
Gemeinde Havixbeck: Klaus Gromöller

Gemeinde Nordkirchen: Dietmar Bergmann
Gemeinde Nottuln: Manuela Mahnke
Stadt Olfen: Wilhelm Sendermann
Gemeinde Rosendahl: Christoph Gottheil
Gemeinde Senden: Sebastian Täger

Auf dieser Grundlage soll der Hebesatz zur Kreisumlage allgemein um 2,30 %-Punkte von 32,43 % auf 30,13 % sinken. Mit diesem Hebesatz gleichen Sie den Haushalt 2018 nur fiktiv aus und nehmen eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.665.456 Euro in Kauf, obwohl die Schlüsselzuweisungen für den Kreis Coesfeld gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 sich um 5.569.412 € verbessert haben. Dies ist zunächst für die kreisangehörigen Kommunen eine bedingt gute Nachricht.

Eine finanzielle Entlastung der kreisangehörigen Kommunen ist aber unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage auch darüber hinaus notwendig und gerechtfertigt. Die Gemeinden müssen tlw. mit einem weitaus höheren Defizit als der Kreis in die anstehenden Haushaltsberatungen gehen. Eine spürbare Entlastung durch das GFG 2018 dürfen die Kommunen nach der Simulationsrechnung voraussichtlich leider nicht erwarten. Zwar wird nach den Eckdaten der Landesregierung damit begonnen, den kommunalen Anteil an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz abzuschmelzen, ansonsten bleiben die bisherigen Strukturen des GFG für 2018 aber noch erhalten. Dies bedeutet auch, dass sich an der für den ländlichen Raum nachteiligen Gewichtung beim Soziallastenansatz für 2018 nichts ändern wird. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Reform des Gemeindefinanzierungsgesetzes lässt insofern noch auf sich warten.

2. Beachtung des Rechtsrahmens der Festsetzung der Kreisumlage

Wie die hiesigen Städte und Gemeinden bei dem persönlichen Austausch über den geplanten Haushaltsentwurf 2018 des Kreises mit Ihnen und Ihren leitenden Mitarbeitern zur Kenntnis nehmen mussten, erfolgte die Erstellung des Entwurfs des Kreishaushaltes unter den von Ihnen und Ihrer Kreisverwaltung als unbedingt notwendig erachteten Ausgaben für den Kreis. Eine Übersicht über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Kommunen verschafften Sie sich bei der Aufstellung Ihres Haushaltsentwurfs nicht, wie das BVerwG in seinem Urteil BVerwG, Urt. v. 31. 1. 2013 - 8 C 1. 12, juris Rdnr. 13f) jedoch zur Erstellung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Kreishaushaltes fordert.

Im Lichte der Auslegung des zuvor genannten BVerwG Urteils kommt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Weimar in seinem Urteil vom 7.10.2016 - 3 KO 94/12, KommJur 5/2017 S. 188 – 193 zu dem Ergebnis:

„... Bereits bei der Haushaltsaufstellung hat der Kreis zu berücksichtigen, dass ihm zwar die Befugnis zusteht, durch die Kreisumlage seinen nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen. Bei der Bestimmung des eigenen umlagefähigen Finanzbedarfs hat der Kreis aber zu beachten, dass sein eigener Finanzbedarf und der der kreisangehörigen Gemeinden gleichrangig sind. Der Kreis hat nicht nur die Befugnis zur Erhebung der Kreisumlage, sondern er disponiert auch über das Ausmaß seiner Kreistätigkeit und kann damit seinen eigenen Finanzbedarf enger oder weiter stecken. Das darf er nicht beliebig, vielmehr muss er die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung stellen...“

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Länder geht das BVerwG davon aus, dass Gemeinden stets über mindestens so große Finanzmittel verfügen müssen, dass ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber

doch merklichen Umfang wahrzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. 1.20 - 8 C 1.12, juris Rdnr, 19). Ist die eigene Finanzausstattung des Kreises unzureichend, so muss er sich seinerseits an das Land halten, er kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 – 8 C 1.12, juris, Rdnr. 37).

Die Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW bei ihrer überörtlichen jetzt abgeschlossenen Prüfung beim Kreis Coesfeld, das die Ergebnispläne bei fast allen kreisangehörigen Kommunen Defizite aufweisen und der Kreis Coesfeld das Umlagevermögen möglichst gering halten möge, finden nicht ihren notwendigen Niederschlag im Entwurf des Kreishaushaltes 2018.

In den einzelnen Budgets finden sich deutliche Ansatzsteigerungen, teilweise sogar im zweistelligen Bereich. Wenn der Kreiskämmerer bei der Vorstellung des Entwurfs einen deutlichen Investitionsstau bei Objekten des Kreises, insbesondere bei den Kreisstraßen feststellt, setzt er sich mit seiner Aussage im Widerspruch zu den Feststellungen der GPA, die nach Aussagen von Frau Brockkötter im Anlagevermögen zu der Feststellung gelangen:

„Im Anlagevermögen stellen sich Altersstruktur von Straßen und Gebäuden als unauffällig dar.“ (siehe Niederschrift der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 11.10.2017)

3. Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der Ergebnisplan des Kreises weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Defizit in Höhe von 2.498.340 Euro auf. Nach dem Finanzbericht zum 31.08.2017 zeichnet sich eine Verbesserung von 646.628 Euro ab, so dass auf dieser Grundlage derzeit von einem Jahresergebnis in Höhe von -1.851.712 Euro auszugehen ist. Nach Ausgleich dieses Betrages würde die Ausgleichsrücklage des Kreises zum Jahresende noch einen Bestand von 5.371.756 Euro aufweisen. Selbst unter Berücksichtigung der bisher für 2018 geplanten Entnahme in Höhe von 1.665.456 Euro verbliebe in der Ausgleichsrücklage immer noch ein Bestand in Höhe von 3.706.300 Euro. Dieser Betrag läge mit gut 1.500.000 Euro über dem entsprechenden Ansatz in der Eröffnungsbilanz des Kreises und bietet weiteres Potential für eine Entlastung der kreisangehörigen Kommunen bzw. eine Abfederung, falls sich beim jetzigen Planungsstand enthaltene Risiken tatsächlich realisieren sollten. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kommunen ist insbesondere gerechtfertigt, da die Aufstockung der Rücklage durch Überschüsse, d. h. durch Kreisumlagezahlungen der Kommunen, die letztlich für den lfd. Aufwand des Kreises nicht benötigt wurden, erfolgte. Die Entwicklung bzw. die derzeit erwartete Entwicklung der Ausgleichsrücklage kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Jahr	Ausgleichsrücklage
01.01.2008 (Eröffnungsbilanz)	2.176.047 Euro
31.12.2008	2.176.047 Euro
31.12.2009	2.176.047 Euro
31.12.2010	1.685.602 Euro
31.12.2011	2.176.047 Euro
31.12.2012	2.176.047 Euro
31.12.2013	2.349.388 Euro
31.12.2014	4.588.078 Euro
31.12.2015	5.827.442 Euro
31.12.2016	7.104.484 Euro
31.12.2017 (voraussichtlich)	7.223.468 Euro
31.12.2018 (voraussichtlich)	5.371.756 Euro
31.12.2019 (voraussichtlich)	3.706.300 Euro

4. Entwicklung der Allgemeinen Rücklage

Dies ist jedoch nur eine Seite der Medaille: sie betrifft den Teil der Überschüsse, der der Ausgleichsrücklage zugeflossen ist. Darüber hinaus gibt es einen wesentlich größeren Teil der Überschüsse, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Auch diese Beträge wurden im Ergebnis von den Gemeinden des Kreises finanziert. Die Allgemeine Rücklage hat gegenüber dem Ansatz in der Eröffnungsbilanz ebenfalls einen sehr beträchtlichen Zuwachs in Höhe von 10.094.841 Euro auf 14.446.935 (Planwert 31.12.2018) erfahren. Während der Bestand der Ausgleichsrücklage durch fiktiv ausgeglichene Haushalte des Kreises an die Gemeinden zurückfließen kann, ist dies bei der Allgemeinen Rücklage vermutlich nicht zu erwarten.

Durch bessere Ergebnisse als derzeit angenommen, was nach den Erfahrungen der Vergangenheit keine unwahrscheinliche Entwicklung wäre, könnten sich die Bestände der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage im betrachteten Zeitraum noch erhöhen.

5. Auflösung von Rückstellungen

In diesem Zusammenhang muss auch die Praxis hinsichtlich der Auflösung von Rückstellungen angesprochen werden. In den Jahresabschlüssen 2009 bis 2015 des Kreises wurden Rückstellungen in Höhe von 7.998.117 Euro ertragswirksam aufgelöst, dies entspricht einem jährlichen Durchschnittsbetrag in Höhe von 1.142.588 Euro. Im Einzelnen sind den Jahresabschlüssen folgende Auflösungsbeträge zu entnehmen:

Anhang JA 2009 (S. A13)	898.935 Euro
Anhang JA 2010 (S. A12)	332.991 Euro
Anhang JA 2011 (S. A14)	809.368 Euro
Anhang JA 2012 (S. A19)	1.063.500 Euro
Anhang JA 2013 (S. A13)	998.256 Euro
Anhang JA 2014 (S. A22)	3.474.861 Euro
Anhang JA 2015 (S. A24)	420.206 Euro
Summe	7.998.117 Euro

Die ertragswirksame Auflösung für das Jahr 2016 liegt bereits vor, ist jedoch noch nicht veröffentlicht und müsste demnach hinzugerechnet werden.

Die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen wirkt sich ergebnisverbessernd aus. Da diese, mit Blick auf die Vergangenheit doch regelmäßig in beträchtlicher Höhe anfallenden Auflösungsbeträge, nicht im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises berücksichtigt werden, führen diese Verbesserungen der Rechnungsergebnisse letztlich nicht zu einer Entlastung der Planergebnisse, die von den kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage zu finanzieren sind. Insbesondere in den Jahren, in denen der Höchststand der Ausgleichsrücklage erreicht ist - dies war in den Jahren der vorstehenden Aufstellung fast durchgängig der Fall - besteht nachträglich keine Möglichkeit mehr, die Kommunen an der Verbesserung zu beteiligen. Diesem Sachverhalt ist aus Sicht der Kommunen quasi eine überhöhte Festsetzung der Kreisumlage immanent.

Um dem Rechnung zu tragen, sollte grundsätzlich ein pauschaler Ertrag, z. B. in Höhe des Durchschnitts der Rückstellungsaufösungen der letzten drei Rechnungsjahre, in die jeweilige Haushaltsplanung des Kreises aufgenommen werden. Hierdurch würde eine Planung erreicht, die näher an der Realität liegt.

6. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

Vergleichbar stellt sich die Situation bei den Einzel- und Pauschalwertberichtigungen dar. Hier ergaben sich in den Jahren 2009 bis 2015 Ergebnisverbesserungen in Höhe von insgesamt 3.174.804 Euro, was einen Jahresdurchschnitt von 453.543 Euro ausmacht. Hinzugerechnet werden müsste auch hier ebenfalls der Wert der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für 2016.

Auch hier sollte grundsätzlich der Durchschnittswert der letzten drei Jahre in der Haushaltsplanung des Kreises berücksichtigt werden.

7. Bildung von Pensionsrückstellungen

Nach der Gemeindehaushaltsordnung des Landes NRW sind die Kommunen und damit auch der Kreis zur Bildung von Pensionsrückstellungen verpflichtet. Diese belastenden Ergebnishaushalts als Aufwand. Hiermit soll im Sinne des Ressourcenverbrauches und der generationsgerechten Aufwandsverteilung für den aktiven Beamtenstand die jährlich anwachsende Anwartschaft gesichert werden. Die Pensionsverpflichtungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar, weil sie dem Grunde und der Höhe nach sowie hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Entstehens nicht feststehen. Ob ein Beamter später Versor-

gungsbezüge tatsächlich beziehen wird, hängt etwa davon ab, ob und unter welchen versorgungsrechtlichen Voraussetzungen dieser in den Ruhestand tritt. Im gemeindlichen Haushalt führt die fehlende Erwirtschaftung zu einem Fehlbetrag bzw. einem entsprechend geringeren Überschuss und nimmt so auf die Eigenkapitalentwicklung Einfluss. Die Liquidität hingegen wird nicht durch Auszahlungen belastet, bestenfalls über einzahlungswirksame Erträge gestützt. Überdies wird nicht tatsächlich ein Pensionsfonds geschaffen.

Die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld erwarten deshalb, dass im Entwurf des Kreishaushaltes 2018 ein sog. „Stundungsmodell“ mitberücksichtigt wird. Nach dem sog. „Stundungsmodell“ ist eine gesplittete Kreisumlage zu verhandeln, wonach die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Kreis einen zahlungswirksamen und einen zahlungsunwirksamen Betrag schulden. So entwickelt sich bei dem Kreis hinsichtlich der Pensionsrückstellungen eine Forderung anstatt eine Liquidationshäufung für einen ungewissen Zahlungseintritt. Die Stundung sollte hierbei ohne Verzinsung erfolgen und dazu führen, dass sich im umlagefinanzierten Kreishaushalt Forderungen entwickeln und in den umlagefinanzierenden Haushalten, d.h. in den Haushalten der kreisangehörigen Gemeinden und Städten, Verbindlichkeiten dazu aufbauen. Auf diesem Weg bleibt das Grundsystem erhalten. Es kommt nicht zum Zahlungsabschluss und schont damit die gemeindliche Liquidität.

8. Bildung von Sonderumlagen

In letzter Zeit ist verstärkt feststellbar, dass einzelnen Kommunen mit dem Kreis Vereinbarung treffen, um einzelne Leistungen auf ihn zu übertragen. Um Leistung und Gegenleistung (Finanzierung) auch auf der Einnahmeseite und nicht nur auf der Aufgabenseite zu verdeutlichen, gebietet es sich rechtlich, so wie es bei der Jugendamtsumlage schon seit Jahren praktiziert wird, Sonderumlagen zu bilden.

9. Übertragung von Ermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr

Dem Finanzbericht des Kreises Coesfeld (Stand 31.08.2017) lässt sich entnehmen, dass im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 allein Ermächtigungen für Auszahlungen von 2016 nach 2017 in Höhe von insgesamt 37.618.887 € übertragen wurden.

Um diesen Betrag hat sich die Haushaltsermächtigung bei den jeweils entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres erhöht und damit auch verbessert.

Wie eine Haushaltsübertragung für das Haushaltsjahr 2017 nach 2018 angedacht ist, darüber schweigt sich der Eckdatenentwurf des Kreishaushalts 2018 aus. Immerhin handelt es sich bei der Übertragung von 2016 nach 2017 um mehr als 10 % des Volumens des Gesamthaushalts des Kreises Coesfeld. Eine ähnlich angedachte Ermächtigungsübertragung würde zu einer weiteren positiven Haushaltsentwicklung des Kreises beitragen, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfte.

10. Haushaltskonsolidierung

Als kreisangehörige Kommunen hegen wir nach wie vor die Hoffnung, dass der Kreis Coesfeld die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch weiterhin stets hinterfragt sowie keine neuen freiwilligen Aufgaben annimmt.

Mit dieser geäußerten Bitte wiederholen wir die Forderung der GPA NRW, die in der Niederschrift der 7. Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 11.10.2017 wie folgt wiedergegeben worden ist:

„...Gleichwohl sei weiterhin ausgewogen an der Konsolidierung zu arbeiten. Denn bis auf eine kreisangehörige Kommune stellten zurzeit alle defizitäre Haushaltsplanungen auf. Das Rücksichtnahmegebot nach § 9 S.2 der Kreisordnung (KrO) müsse insofern weiterhin beachtet werden.

... Das Eigenkapital sei um rd. 11 Millionen Euro gewachsen. Das niedrige Eigenkapital und die defizitären Rahmenbedingungen der kreisangehörigen Kommunen verursachen weiterhin Konsolidierungsdruck...“

11. Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt (Jugendamtsumlage)

Der Hebesatz für die Jugendamtsumlage soll von 21,97 % um 0,9 %-Punkte auf 22,87% steigen. Dies bedeutet für die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine deutliche Erhöhung der Umlage um 3.585.758 Euro. Die konkrete Betroffenheit der einzelnen kreisangehörigen Kommunen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kommune	Jugendamtsumlage 2017	Jugendamtsumlage 2018	Veränderung
Ascheberg	3.620.243 Euro	4.426.112 Euro	805.868 Euro
Billerbeck	2.759.267 Euro	3.428.106 Euro	668.839 Euro
Coesfeld	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Dülmen	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Havixbeck	2.755.242 Euro	3.088.956 Euro	333.714 Euro
Lüdinghausen	6.237.503 Euro	7.087.162 Euro	849.659 Euro
Nordkirchen	2.418.735 Euro	2.677.798 Euro	259.064 Euro
Nottuln	4.360.234 Euro	4.887.318 Euro	527.085 Euro
Olfen	2.826.158 Euro	3.181.498 Euro	355.341 Euro
Rosendahl	3.569.355 Euro	2.692.267 Euro	-877.088 Euro
Senden	4.748.924 Euro	5.412.200 Euro	663.275 Euro
Summe	33.295.661 Euro	36.881.417 Euro	3.585.758 Euro

Die Umlage wird mit einem Verzug von zwei Jahren spitz abgerechnet. Diese Spitzabrechnung, die leider nur für die Jugendamtsumlage und nicht auch für die allgemeine Kreisumlage möglich ist, wird von den beteiligten Gemeinden grundsätzlich sehr begrüßt. Die nachfolgende Übersicht gibt die Abrechnungsbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 wieder:

Umlage 2013/Abrechnung 2015	2.707.906 Euro
Umlage 2014/Abrechnung 2016	2.198.099 Euro
Umlage 2015/Abrechnung 2017	1.936.550 Euro
Umlage 2016/Abrechnung 2018	1.101.378 Euro
Summe	7.943.933 Euro

Die Übersicht zeigt, dass allein in diesen vier Jahren insgesamt 7.943.933 Euro an die beteiligten Kommunen durch den Kreis zu erstatten waren, mithin im Durchschnitt fast 2.000.000 Euro jährlich. Diese relativ hohen Abrechnungsbeträge belasten unnötig die Liquidität der Kommunen, die tlw. durch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sichergestellt werden muss. Insofern würde es den Kommunen helfen, wenn durch eine zielgenauere Budgetplanung die Höhe der Abrechnungsbeträge weiter reduziert werden könnte.

12. Zusammenfassung

Die Kommunen erkennen an, dass der Kreis einen lediglich fiktiv ausgeglichenen Haushalt vorlegt, um einer noch größeren Belastung der Kommunen entgegen zu wirken. Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen kann dies jedoch nur ein erster Schritt sein, dem ein zweiter zur Entlastung der Kommunen folgen muss. Angesichts der günstigen Rahmenbedingungen für den Kreis (gute Liquidität, stetig ansteigender Bestand der Allgemeinen Rücklage, guter Bestand der Ausgleichsrücklage) sollte der Kreis seinen Kommunen weiter entgegenkommen und sie stärker an der positiven Entwicklung der Ausgleichsrücklage des Kreises partizipieren lassen. Schließlich haben die Kommunen die Ausgleichsrücklage maßgeblich durch ihre Kreisumlagezahlungen aufgebaut.

Die angesprochene Verfahrensweise hinsichtlich des Umgangs mit Erträgen aus der Rückstellungsauflösung und aus Einzel- und Pauschalwertberichtigungen eröffnet dem Kreis u. E. eine weitere Option für eine nicht unerhebliche Entlastung der Kommunen, ohne den Umweg über die Ausgleichsrücklage gehen zu müssen. Der Kreis sollte bei der Aufstellung des Kreishaushaltes vorab sich über die Haushaltssituation jeder seiner Kommunen einen Überblick verschaffen. Die Stundung der Bildung von Pensionsrückstellungen sollte geprüft werden.

13. Abschließende Stellungnahme

Das Benehmen können die Städte und Gemeinden des Kreises aufgrund der zuvor dargelegten Gründe derzeit nicht herstellen. Nach wie vor vertrauen wir auf eine Lösung, die sowohl den Interessen des Kreises als den unserer Ansicht nach berechtigten Interessen der kreisangehörigen Kommunen gerecht wird und bedanken uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis und hoffentlich auch auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bert Risthaus *Anne Starkfort*
Gemeinde
Bürgermeister Ascheberg



Marion Dirks

Bürgermeisterin Billerbeck



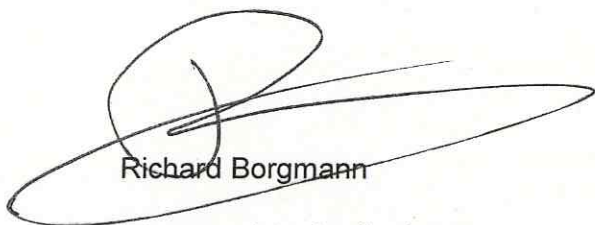
Heinz Öhmann

Bürgermeister Coesfeld



Lisa Stremmlau

Bürgermeisterin Dülmen



Richard Borgmann

Bürgermeister Lüdinghausen



Klaus Gromöller

Bürgermeister Havixbeck



Dietmar Bergmann

Bürgermeister Nordkirchen



Manuela Mahnke

Bürgermeisterin Nottuln

IKKIS BLOCK
BEIGEOROWETE



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister Olfen



Christoph Gottheil

Bürgermeister Rosendahl



Sebastian Täger

Bürgermeister Senden